



**Einladung zur ausserordentlichen
Gemeindeversammlung**

**Freitag, 27. August 2010
20.00 Uhr
Mehrzweckanlage St. Jakob**

**Die stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger sind freundlich eingeladen,
an den Versammlungen teilzunehmen.**

Politische Gemeinde Ennetmoos

1. **Wahl der Stimmenzähler**
2. **Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung mit der Flurgenossenschaft Wasserversorgung Ennetmoos betreffend Übernahme der Wasserversorgung durch die Politische Gemeinde Ennetmoos**
3. **Antrag auf Genehmigung des Wasserversorgungs-Reglementes sowie der Gebührenordnung zur Wasserversorgung**

(Traktandum 3 entfällt bei einem Nein zum Antrag auf Genehmigung der Vereinbarung)
4. **Antrag auf Genehmigung einer Vereinbarung mit der Ürtekorporation Ennetmoos betreffend Kauf von Steinen aus der Ablagerungsstelle Chappelwald für die Bachverbauung sowie das Einbringen von Schlamm in die Ablagerungsstelle. Bruttokredit CHF 1'100'000.- inkl. MWSt**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger

Unter dem Namen Flurgenossenschaft Wasserversorgung Ennetmoos (FWE) besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 703 ZGB und des Art. 130 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. April 1988 in Verbindung mit Art. 99 – 112 des Einführungsgesetzes vom 30. April 1911 mit Sitz in Ennetmoos.

Die Genossenschaft bezweckt

- eine umfassende landwirtschaftliche Bodenverbesserung durch Versorgung der angeschlossenen Liegenschaften mit genügend und hygienisch einwandfreiem Wasser für Mensch und Tier;
- die Versorgung nichtlandwirtschaftlicher Betriebe und anderer Bezüger im Gebiet der Gemeinde Ennetmoos, soweit der Hauptzweck voll umfänglich gewährleistet bleibt;
- die Gewährleistung einer Notstandsversorgung und eines umfassenden Brandschutzes im Sinne der Vorschriften der Nidwaldner Sachversicherung;
- den Bau, Betrieb, Unterhalt sowie die Erneuerung und die Finanzierung von Werkanlagen.

An der Frühjahrsversammlung 2010 vom vergangenen 17. Juni haben die Ennetmooser Stimmberechtigten einer Leistungsvereinbarung zwischen der Politischen Gemeinde Ennetmoos und der Flurgenossenschaft Wasserversorgung Ennetmoos zugestimmt. Diese Vereinbarung bezweckt die Sicherstellung der Löschwasserversorgung im Gemeindegebiet von Ennetmoos und regelt die Wartung und den Unterhalt sowie die Kosten.

An der letzten Versammlung der FWE wurde ein Antrag grossmehrheitlich gutgeheissen, welcher den Vorstand beauftragt, mit der Gemeinde Ennetmoos Verhandlungen aufzunehmen und die Wasserversorgung schnellstmöglich an die Gemeinde abzutreten.

Mit Einführung der Einheitsgemeinde per 18. Juni 2010 müssen Arbeitsabläufe angepasst werden. Die Integration der Wasserversorgung bietet die Möglichkeit, die Reorganisation der Verwaltung und der Abläufe unter Einbezug der Aufgaben für die Wasserversorgung vorzunehmen. Ebenfalls kann die Umstellung auf das HRM2 gesamthaft in einem Schritt auf den 1. Januar 2011 vollzogen werden.

Klarerweise muss gesagt werden, dass die Übernahme der Wasserversorgung durch die Gemeinde einen zusätzlichen Aufwand von schätzungsweise 20 – 30 Stellenprozenten bei der Verwaltung mit sich bringt. Im Zusammenhang mit der Übernahme der Postagentur, der Reorganisation des Steueramtes mit der ersatzlosen Aufhebung der Teilzeitstelle und der Einführung der Einheitsgemeinde besteht bei der Verwaltung auch ohne zusätzliche Aufgabe der Wasserversorgung Handlungsbedarf. Die Aufgabe der Wasserversorgung rundet die Aufgabe jedoch ab.

Der Gemeinderat hat die Stelle für einen Bauverwalter bereits ausgeschrieben. Der Ausgang dieser Abstimmung hat Auswirkungen auf das Pflichtenheft sowie den Beschäftigungsgrad. Ferner führt der Gemeinderat Gespräche mit einer anderen Nidwaldner Gemeinde betreffend Führung eines gemeinsamen Bauamtes.

Gemäss Art. 60 Wasserrechtsgesetz (NG 631.1) obliegt die Wasserversorgung den Gemeinden; bestehende andere Verhältnisse bleiben vorbehalten.

Dank der Wasserversorgung hat die Entwicklung der Gemeinde Ennetmoos stattfinden können. Der Gemeinderat dankt allen Beteiligten der Wasserversorgung für ihren grossen Einsatz zu Gunsten der Gemeinde Ennetmoos.

Obwohl der Zeitplan für die Integration der Wasserversorgung sehr gedrängt ist, begrüsst der Gemeinderat die Übernahme auf den 1. Januar 2011. Bei einer Übernahme auf diesen Zeitpunkt kann die Reorganisation der strategischen Führung und der Gemeindeverwaltung in einem Atemzug vorgenommen werden.

Die Integration der Wasserversorgung in eine zentrale Stelle bietet die Möglichkeit, Abläufe zu optimieren. Zahlreiche Schnittstellen fallen mit der Integration der Wasserversorgung sowie der bereits beschlossenen Trennung der strategischen und operativen Aufgaben weg.

In diesem Sinne beantragt Ihnen der Gemeinderat, die Wasserversorgung als Gemeindeaufgabe zu übernehmen und der Vereinbarung mit der FWE zuzustimmen.

Vereinbarung

zwischen der

Flurgenossenschaft Wasserversorgung Ennetmoos

und der

Gemeinde Ennetmoos

Hinweis

Im Interesse der sprachlichen Verständlichkeit stehen alle Personenbezeichnungen für beide Geschlechter, auch wenn sie nur in einer Form schriftlich ausgedrückt werden.

1. Ausgangslage, gesetzliche Grundlagen

Unter dem Namen Flurgenossenschaft Wasserversorgung Ennetmoos FWE besteht eine Genossenschaft im Sinne von Art. 703 ZGB und des Art. 130 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch vom 24. April 1988 in Verbindung mit Art. 99 - 112 des Einführungsgesetzes vom 30. April 1911 mit Sitz in Ennetmoos/NW.

An der letzten Generalversammlung der FWE vom 21. April 2010 wurde ein Antrag grossmehrheitlich gutgeheissen, welcher den Vorstand beauftragte, mit der Gemeinde Ennetmoos Verhandlungen aufzunehmen und die Wasserversorgung schnellstmöglich an die Gemeinde abzutreten.

2. Zweck der Genossenschaft

Die Genossenschaft bezweckt:

- a) eine umfassende landwirtschaftliche Bodenverbesserung durch Versorgung der angeschlossenen Liegenschaften mit genügend und hygienisch einwandfreiem Wasser für Mensch und Tier;
- b) die Versorgung nichtlandwirtschaftlicher Betriebe und anderer Bezüger im Gebiet der Gemeinde Ennetmoos, soweit der Hauptzweck gemäss lit. a) voll umfänglich gewährleistet bleibt;
- c) die Gewährleistung einer Notstandswasserversorgung und eines umfassenden Brandschutzes im Sinne der Vorschriften der Nidwaldner Sachversicherung;
- d) den Bau, Betrieb, Unterhalt sowie die Erneuerung und die Finanzierung von Werkanlagen

3. Zweck der Vereinbarung

Diese Vereinbarung bezweckt die Grundlage zu schaffen, nach dem positiven Entscheid der Gemeindeversammlung vom 27. August 2010 eine reibungslose Übergabe der Wasserversorgung an die Gemeinde Ennetmoos zu ermöglichen.

4. Auftrag / Pflichten

- 4.1. Die Gemeinde Ennetmoos übernimmt
- a) die Gesamtaufgabe der heutigen Flurgenossenschaft Wasserversorgung Ennetmoos,
 - b) die Grundwasserfassung mit Pumpstation, Reservoir, Druckerhöhungspumpen, Notwasserpumpstation, Leitungsnetz inkl. sämtliche Hydranten im Gemeindegebiet von Ennetmoos im bestehenden Zustand.
 - c) sämtliche Aktiven und Passiven der Flurgenossenschaft Wasserversorgung Ennetmoos.
 - d) sämtliche pendenten Geschäfte und führt diese gemäss Wasserversorgungsreglement zu Ende.
- 4.2. a) Die Flurgenossenschaft Wasserversorgung Ennetmoos schliesst das Geschäftsjahr ordnungsgemäss ab und übergibt die entsprechenden Aktiven und Passiven nach Genehmigung durch die Genossenschaftsversammlung und deren Dechargenerteilung an die Gemeinde Ennetmoos.
- b) Der heutige Vorstand unterstützt bei Bedarf die von der Gemeinde gegründete technische Kommission in Sachgeschäften während der ersten sechs Monate.

5. Personal

Die Gemeinde Ennetmoos übernimmt den Brunnenmeister und dessen Stellvertreter gemäss bestehenden Pflichtenheften und unterstützt diese in der Ausübung ihrer Funktion.

6. Bestehende Verträge

Die Gemeinde Ennetmoos verpflichtet sich, die bestehenden Verträge, insbesondere den Rahmenvertrag mit der Sanitärinstallateur Rohrer GmbH zu übernehmen. Die übergeordnete Gesetzgebung (Bsp. Submissionsgesetzgebung) bleibt vorbehalten.

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Vereinbarung wird rechtskräftig mit dem Entscheid der Gemeindeversammlung vom 27. August 2010 und tritt per 1.1.2011 in Kraft.

6372 Ennetmoos,

Gemeinde Ennetmoos

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

Peter Scheuber

Klaus Hess

Flurgenossenschaft Wasserversorgung Ennetmoos:

Präsident

Geschäftsführer

Robert Mathis

Reto Meier

Wasserversorgungs-Reglement

vom 27. August 2010

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 71 ff. der Kantonsverfassung und Art. 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in Ausführung von Art. 70 des Wasserrechtsgesetzes,

beschliesst:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck

Dieses Reglement regelt Bau, Betrieb, Unterhalt und Finanzierung der Wasserversorgung sowie die Beziehungen zwischen der Politischen Gemeinde Ennetmoos und den Wasserbezüglern.

Art. 2 Gemeindeaufgaben

Die Gemeinde versorgt die Bevölkerung, das Gewerbe und die Industrie im Rahmen der zur Verfügung stehenden Menge mit Trinkwasser, das auch als Brauchwasser verwendet werden kann. Sie sorgt dabei für eine der Lebensmittelgesetzgebung entsprechenden Qualität. Ausserdem gewährleistet sie in ihrem Versorgungsgebiet einen ausreichenden Brandschutz.

Sie erstellt, betreibt und unterhält:

1. die Anlagen der Wassergewinnung, Wasseraufbereitung, Wasserförderung und Wasserspeicherung;
2. die öffentlichen Leitungen;
3. die Hydranten im Bereich der öffentlichen Leitungen.

Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung in Notlagen.

Art. 3 Generelle Wasserplanung (GWP)

Zwecks Festlegung des Umfangs, der Lage, der Ausgestaltung und der Kosten der künftigen Wasserversorgungs-Anlagen, erlässt der Gemeinderat eine generelle Wasserplanung (GWP). Diese ist periodisch, insbesondere anlässlich von Revisionen der Ortsplanung, zu überarbeiten.

Art. 4 Versorgungsgebiet

Der Gemeinderat definiert das Versorgungsgebiet, das sich im Minimum auf die rechtsgültig ausgeschiedenen Bauzonen erstreckt.

Der Gemeinderat kann die Erschliessung mit Wasser ausdehnen auf:

1. bestehende Bauten und Anlagen mit quantitativ oder qualitativ ungenügender Wasserversorgung;
2. geschlossene Siedlungsgebiete;
3. neue, standortgebundene Bauten und Anlagen, wenn ein öffentliches Interesse besteht;
4. neue, standortgebundene Anlagen, wenn die Nachfrage ohne Beeinflussung des Betriebs der Wasserversorgung gedeckt werden kann.

Art. 5 Bau- und Betriebsvorschriften

Soweit keine eidgenössischen, kantonalen oder kommunalen Gesetze, Richtlinien oder Leitsätze vorgehen, sind Wassergewinnungs- und Aufbereitungsanlagen, das Leitungsnetz und die Verbraucherinstallationen nach den Richtlinien des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfachs (SVGW) zu erstellen, verändern, erneuern und zu betreiben.

Art. 6 Schutzzonen

Der Gemeinderat scheidet zum Schutz ihrer Quellwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus. Diese sind im Zonenplan anzugeben.

Art. 7 Wasserlieferung

Die Gemeinde gibt in ihrem Versorgungsgebiet stets Wasser mit genügendem Druck, in ausreichender Menge und in der gesetzlich vorgeschriebenen Qualität ab.

Industrielle und gewerbliche Betriebe haben ihr Brauchwasser selbst zu beschaffen, sofern ihr Bedarf die Leistungsfähigkeit der Wasserversorgung übersteigt.

Die Abgabe von Wasser an Grundeigentümer in anderen Gemeinden ist gestattet. Die Details sind in Wasserlieferungsverträgen zwischen den Gemeinden zu regeln.

Der Gemeinderat kann mit anderen Wasserversorgungen, Körperschaften oder Privaten Verträge und Vereinbarungen abschliessen, insbesondere über einen Wasserverbund als Notversorgung für Ennetmoos.

Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, besondere Komfortanforderungen wie namentlich Wasserhärte oder Salzgehalt oder besondere technische Bedingungen wie namentlich Prozesswasser zu erfüllen.

Art. 8 Wasserbezugspflicht

Die Grundeigentümer im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen.

Der Gemeinderat kann die Bezugspflicht im Einzelfall über eine Bewilligung aufheben, wenn die Versorgung mit Wasser aus bestehenden Anlagen oder aus eigener Quelle gewährleistet werden kann. Eine solche Bewilligung wird nur im Ausnahmefall unter Berücksichtigung der öffentlichen Interessen erteilt.

Art. 9 Verwendungsprioritäten

Die Wasserabgabe für häusliche Zwecke sowie für lebensnotwendige Betriebe und Anstalten geht andern Verwendungsarten vor; ausdrücklich vorbehalten bleiben Brandfälle.

Jede Wasserverschwendung ist zu vermeiden.

II. BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 10 Wasserbezüger

Als Wasserbezüger gilt die Grundeigentümerschaft der angeschlossenen Liegenschaft.

Mit dem Anschluss an das Wasserversorgungsnetz gelten die jeweils gültigen Tarife als anerkannt.

Art. 11 Bewilligungspflichten

Für jeden direkten oder indirekten Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen, für jeden Umbau oder jede Änderung der Hausinstallationen ist vorgängig die Bewilligung des Gemeinderates einzuholen.

Einer speziellen Bewilligung bedürfen:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder;
3. Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
4. Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen;
5. vorübergehende Wasserentnahmen aus Hydranten;
6. Bezug von Bauwasser, gemäss Baugesetz;
7. Bezug für vorübergehende Zwecke;
8. Feuerlöschposten;
9. Wasserabgabe oder -ableitung an andere Grundstücke.

Der Gemeinderat kann mit der Bewilligung Auflagen und Bedingungen verfügen.

Der Gemeindeverwaltung sind die entsprechenden Gesuchsformulare einzureichen. Diesen sind alle für die Beurteilung erforderlichen Pläne, Beschriebe und insbesondere auch ein Erschliessungskonzept beizulegen.

Vor Erteilung der Bewilligung an den Wasserbezüger darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 12 Einschränkung der Wasserlieferung

Die Gemeinde kann die Wasserlieferung in folgenden Fällen vorübergehend einschränken oder zeitweise unterbrechen:

1. bei Wasserknappheit;
2. im Falle höherer Gewalt;
3. bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten;
4. bei Betriebsstörungen;
5. in Notlagen und Brandfällen.

Voraussiehbarer Einschränkungen und Unterbrüche sind den Wasserbezüger frühzeitig anzukündigen.

Es besteht kein Anspruch auf Entschädigung, Schadenersatz oder auf Herabsetzung der Gebühren infolge von Einschränkungen oder Unterbrüchen der Wasserlieferung.

Bei Wasserknappheit kann der Gemeinderat Vorschriften über den Wassergebrauch erlassen. Insbesondere kann er das Bewässern von Gärten und Rasenflächen, das Füllen von Jauchegruben und Schwimmbädern sowie das Autowaschen verbieten oder einschränken.

Von der Versorgungspflicht kann abgesehen werden, wenn die Abgabe grösserer Mengen Wasser Mehrkosten verursacht, die der Bezüger nicht übernimmt.

Art. 13 Pflichten der Wasserbezüger

Die geschuldeten Gebühren werden direkt dem Wasserbezüger belastet.

Ist der Wasserbezüger eine Personengemeinschaft, namentlich eine Stockwerkeigentümer-Gemeinschaft, hat er einen bevollmächtigten Vertreter zu bestimmen und der Gemeindeverwaltung zu melden.

Die Wasserbezüger sind verpflichtet, der Gemeindeverwaltung jegliche Störungen in der Wasserversorgung zu melden, namentlich Wasserverluste, Stillstand des Wasserlaufes und Schäden an Leitungen, Zählern, Schiebern oder Hydranten.

Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen ist verboten.

Bei Handänderung eines Grundstücks gehen die Rechte und Pflichten des Wasserbezügers auf den neuen Eigentümer über.

Art. 14 Auflösung des Bezugsverhältnisses

Will ein Wasserbezüger vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, so hat er dies der Gemeindeverwaltung 3 Monate im Voraus schriftlich und begründet mitzuteilen.

Wenn Anlagen nur saisonal oder nur zeitweise benutzt werden, kann das Bezugsverhältnis nicht aufgelöst werden. Die Gebühren sind geschuldet.

Die Gebührenpflicht dauert mindestens bis zur Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde, auch wenn kein Wasser mehr bezogen wird.

Art. 15 Abtrennung der Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist bei endgültiger Aufgabe des Wasserbezugs auf Kosten des Wasserbezügers vom Leitungsnetz abzutrennen.

Die Abtrennung darf nur gemäss den Anweisungen des Brunnenmeisters erfolgen.

III. WASSERVERSORGUNGS-ANLAGEN

1. Allgemeines

Art. 16 Wasserversorgungsanlagen

Mit dem Begriff Wasserversorgungs-Anlagen sind alle Anlagen, von der Quelfassung bis zu den Wasserentnahmestellen, gemeint.

Art. 17 Wasserverteilungsanlagen

Mit dem Begriff Wasserverteilungs-Anlagen werden nur Anlagen für die Wasserverteilung beschrieben.

Der Wasserverteilung dienen folgende Anlagen:

1. die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen als öffentliche Anlagen;
2. die Hydrantenanlagen als öffentliche Anlagen;
3. die Hausanschlussleitungen als öffentliche Anlagen;
4. die Hausinstallationen als private Anlagen.

Art. 18 Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen

Transportleitungen führen das Wasser von der Wassergewinnung, namentlich den Quellen, bis zu den Reservoirs bzw. von den Reservoirs bis zum Versorgungsgebiet.

Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, aus denen die Versorgungsleitungen gespeist werden.

Transport- und Hauptleitungen sind Bestandteile der Basiserschliessung und werden von der Gemeinde nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund des generellen Wasserversorgungsprojektes (GWP) erstellt.

Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, welche die Hausanschlussleitungen und Hydranten speisen.

Art. 19 Hydranten

Die Hydranten werden nach den Vorschriften der Kantonalen Feuerschutzgesetzgebung und nach dem Leitfaden für die Versorgung mit Löschwasser des Schweizerischen Feuerwehr- Verbandes (SFV) erstellt und an die öffentlichen Leitungen angeschlossen.

Art. 20 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen

Hausanschlussleitungen verbinden die Versorgungsleitung inklusive Schieber mit dem Gebäude bis zum Wasserzähler.

Für jedes Gebäude muss grundsätzlich eine separate Hausanschlussleitung erstellt werden. Der Gemeinderat kann Ausnahmen in begründeten Fällen gestatten.

Alle Leitungen, Anlagenteile und Apparate nach dem Wasserzähler gelten als Hausinstallationen.

Sie sind Eigentum des Wasserbezügers. Er trägt die Kosten für Erstellung, Unterhalt und Abbruch.

2. Öffentliche Leitungen

Art. 21 Erstellung

Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Leitungen gemäss Art. 18 auf eigene Kosten nach Massgabe des kommunalen Erschliessungsprogrammes.

Fehlt ein solches, bestimmt der Gemeinderat den Zeitpunkt der Erstellung nach pflichtgemäsem Ermessen und unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses und des Interesses der anderen Erschliessungsträgerschaften.

Der Gemeinderat fasst ohne Bindung an die Finanzkompetenz die Beschlüsse:

1. über den Ersatz und die Ergänzung von öffentlichen Anlagen der Wasserversorgung;
2. über die Erweiterung des Leitungsnetzes, die aus technischen Gründen notwendig ist oder die aus wirtschaftlichen Gründen gleichzeitig mit anderen baulichen Massnahmen erfolgen kann;
3. über die Erweiterung des Leitungsnetzes bei Neuüberbauungen.

Art. 22 Durchleitungen

Werden Transport- oder Hauptleitungen auf privatem Grundeigentum verlegt, ist mit dem Eigentümer ein Dienstbarkeitsvertrag betreffend Durchleitungsrechte abzuschliessen. Dasselbe gilt für Versorgungsleitungen, welche fremden Grundstücken dienen. Die Gemeinde hat das Recht, Werkleitungen auf ihre Kosten als Dienstbarkeit im Grundbuch im Sinne von Art. 676 ZGB eintragen zu lassen.

Die Durchleitungsrechte sind entschädigungslos zu begründen. Hingegen sind die durch den Leitungsbau und -betrieb verursachten Schäden zu ersetzen.

Die Grundeigentümer haben nach vorheriger Rücksprache das Anbringen von Schiebern sowie Schieber- und Hydrantentafeln auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden.

Für Behinderungen aufgrund von Bauarbeiten an den Wasserversorgungs-Anlagen, namentlich bei erschwerem Zugang zu den Liegenschaften, schuldet die Gemeinde keine Entschädigungen. Sie hat jedoch dafür zu sorgen, dass Behinderungen möglichst kurz sind und mit den Betroffenen abgesprochen werden.

Sind Hausanschlussleitungen zu erstellen und ist dazu fremdes Grundeigentum in Anspruch zu nehmen, haben die Beteiligten die gegenseitigen Rechte und Pflichten, namentlich die Durchleitung, die Erstellung und die Entschädigungsfragen vorgängig zu regeln und sich darüber beim Gemeinderat auszuweisen. Die Durchleitungsrechte sind im Grundbuch einzutragen.

Art. 23 Schadenverhütung

Die Wasserbezüger haben von sich aus alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Unfälle und Schäden an ihren Anlagen zu verhüten, die durch Unterbrechung oder Wiederinbetriebsetzung der Wasserlieferung sowie aus Druckschwankungen entstehen können.

Art. 24 Haftungsausschluss

Die Gemeinde haftet nicht für direkte oder indirekte Schäden, welche den Wasserbezüglern durch Unterbrechungen, Einschränkungen oder Druckschwankungen in der Wasserlieferung erwachsen.

Die Gemeinde ist verpflichtet, Störungen schnellstmöglich zu beheben.

Art. 25 Übernahme von privaten Wasserversorgungsanlagen

Die Gemeinde kann im öffentlichen Interesse die von Privaten erstellten Wasserversorgungs-Anlagen zu Eigentum übernehmen.

Kann bezüglich Übernahme keine gütliche Einigung erzielt werden, sind die Vorschriften des Enteignungsrechts anzuwenden.

3. Hydrantenanlagen und Brandschutz

Art. 26 Erstellung, Kosten

Die Gemeinde erstellt, unterhält und finanziert alle Hydranten auf den öffentlichen Leitungen.

Die Wasserbezüger sind verpflichtet, das Aufstellen von Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Gemeinde berücksichtigt nach Möglichkeit die Standortwünsche der Grundeigentümer.

Verlangt ein Wasserbezüger einen erhöhten Brandschutz, namentlich eine Mehrdimensionierung von Sprinklerzuleitungen und Hydrantenanlagen, hat er die Mehrkosten zutragen.

Art. 27 Hydranten

Die Hydranten und Schieber sind vor Beschädigung zu bewahren und müssen jederzeit zugänglich sein. Sie dürfen nicht durch Material, Bepflanzung, Fahrzeuge oder anderes überdeckt werden.

Jede Wasserentnahme ab den Hydranten, ausser zu Lösch- und Übungszwecken der Feuerwehr, ist verboten. Namentlich ist es verboten Wasser abzuleiten, um Schwimmbäder und Jauchegruben zu füllen oder um Autos und landwirtschaftliche Maschinen zu waschen. Ausnahmen sind gemäss Art. 11 bewilligungspflichtig.

Der Gemeinderat stellt sicher, dass die Hydrantenanlagen in Bezug auf Funktionstüchtigkeit und Zugänglichkeit kontrolliert werden. Er organisiert zudem deren Unterhalt und Wartung.

Art. 28 Löschwasser

Die Löschreserven der Reservoirs sind für den Brandfall ständig zu gewährleisten. Über ihren Einsatz entscheidet der Feuerwehrkommandant oder dessen Stellvertreter.

Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

4. Hausanschlüsse

Art. 29 Erstellung

Der Brunnenmeister bestimmt nach den technischen Richtlinien der SVGW den Anschlusspunkt an die öffentliche Versorgungsleitung, die Leitungsführung, das Material und die Dimension der Hausanschlussleitungen, soweit möglich unter Berücksichtigung der Wünsche des Wasserbezüglers.

Die Kosten der Hausanschlussleitung trägt der Grundeigentümer.

Art. 30 Unterhalt und Reparaturen

Die Gemeinde besorgt den Unterhalt der Hausanschlussleitungen. Schäden sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

Unterhalts- und Reparaturkosten werden von der Gemeinde getragen, sofern kein schuldhaftes Verhalten des Grund- bzw. Gebäudeeigentümers oder eines Dritten nachgewiesen werden kann.

Mehrkosten, die durch Überdeckungen von mehr als 1,5 m, durch Betonplatten oder andere Erschwerisse verursacht werden, gehen jedoch zulasten des Grund- bzw. Gebäudeeigentümers.

Art. 31 Umlegungen

Die Gemeinde und die Grundeigentümer sind berechtigt, bestehende Hausanschlussleitungen nach Übereinkunft zu verlegen. Die entstehenden Kosten sind durch den Verursacher zu tragen.

Art. 32 Ausführung

Der Wasserbezüger darf den Anschluss an die öffentliche Leitung, den Absperrschieber und die Hausanschlussleitung nur durch einen konzessionierten Installateur gemäss Art. 60 montieren bzw. erstellen lassen.

Vor dem Eindecken des Grabens sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht des Brunnenmeisters oder dessen Stellvertreters einer Druckprobe zu unterziehen und auf Kosten des Wasserbezügers durch einen vom Gemeinderat bezeichneten Fachmann einzumessen.

Werden die Bestimmungen in Abs. 2 missachtet, kann die Gemeinde das Öffnen des Grabens auf Kosten des Wasserbezügers verlangen.

Art. 33 Technische Vorschriften

Die Hausanschlussleitungen haben hinsichtlich Beschaffenheit und Verlegung den Leitsätzen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu entsprechen.

Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Stromlieferanten. Die Benützung der Wasserleitung für die Erdung ist strengstens verboten.

5. Wasserzähler

Art. 34 Einbau

Die Gemeinde liefert, kontrolliert, unterhält und ersetzt die Messeinrichtung (Wasserzähler) auf ihre Kosten. Sie werden den Wasserbezügern unter Verrechnung einer jährlichen Mietgebühr leihweise überlassen. Das Eigentum bleibt bei der Gemeinde.

In jedes Gebäude wird möglichst nur ein Wasserzähler eingebaut. Getrennte Wasserzähler können für die Messung von Wasser eingebaut werden, das nicht in die Schmutzwasserkanalisation eingeleitet wird, wie namentlich bei Ställen und Gärtnereien, oder wenn Abwasser erzeugt wird, das einer besonderen Behandlung bedarf. Wünscht der Bezüger weitere Wasserzähler für den Eigenbedarf, so hat er die Kosten für Anschaffung, Einbau, Unterhalt und Ablesung selber zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten.

In Liegenschaften mit verdichteter Bauweise (Reihen-, Atrium- und Terrassenhäuser) ist für jeden Wasserbezüger ein Zähler einzubauen. In Liegenschaften im Stockwerkeigentum wird in der Regel nur ein Wasserzähler eingebaut.

Der Wasserzähler muss spätestens bei der Bauabnahme montiert und für die Gemeinde jederzeit zugänglich sein.

Für die zukünftige Fernablesung der Wasserzähler kann der Gemeinderat bei Neu- und Umbauten den Einbau eines Kabel-Leerrohres zwischen Wasserzähler und EW-Verteilkasten auf Kosten des Grundeigentümers verlangen.

Art. 35 Dimensionierung und Standort

Die notwendige Dimension und der Standort der Wasserzähler werden vom Brunnenmeister unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Wasserbezügers bestimmt. Der Wasserbezüger hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Art. 36 Schutz der Wasserzähler

Ausser der Gemeinde darf niemand am Wasserzähler Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Die Wasserbezüger haften für fahrlässige und vorsätzliche Beschädigungen des Wasserzählers, aber auch für Schäden infolge Frost, Hitze, Schlag und Druck.

Art. 37 Störungen und Revision

Störungen des Wasserzählers sind der Gemeindeverwaltung sofort zu melden.

Die Gemeinde behebt Störungen und revidiert die Wasserzähler nach Bedarf auf ihre Kosten.

Der Wasserbezüger kann jederzeit eine Prüfung seines Wasserzählers verlangen. Wird ein Mangel oder eine fehlerhafte Zählerangabe, welche ohne Einwirkung von aussen entstanden ist, festgestellt, so übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und Reparaturkosten, andernfalls trägt diese der Wasserbezüger.

Bei fehlerhafter Zählerangabe wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr auf das Ergebnis des Durchschnittsverbrauchs der 3 vorangegangenen Jahre abgestellt.

6. Hausinstallationen

Art. 38 Erstellung

Der Wasserbezüger hat die Hausinstallation auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Hausinstallationen dürfen nur durch Sanitärmonteure mit einem eidgenössisch anerkannten oder ebenbürtigen Fähigkeitsausweis ausgeführt werden. Der Abschluss der Arbeiten ist dem Brunnenmeister zu melden.

Art. 39 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Mittels Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Hausinstallationsanlage muss ein Rückfluss von Wasser in das öffentliche Versorgungsnetz verhindert werden.

Die Installation von Trinkwasser-Nachbehandlungsanlagen hat gemäss der eidgenössischen Lebensmittelverordnung zu erfolgen. Die installierten Anlagen müssen durch den SVGW zugelassen sein.

Art. 40 Abnahme der Hausinstallation

Eine Abnahmepflicht durch den Brunnenmeister besteht für folgende Anlagen:

1. Regenwassernutzungsanlagen;
2. Schwimmbäder;
3. Installationen in Industrie- und Gewerbebauten;
4. Liegenschaften mit einem zusätzlichen, privaten Wasseranschluss.

Der Brunnenmeister entscheidet, ob weitere Objekte einer Abnahmepflicht unterstehen.

Die Kosten der Abnahme gehen zu Lasten des Wasserbezügers und werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 41 Mängelbehebung

Der Wasserbezüger hat bei vorschriftswidrig ausgeführten oder unterhaltenen Hausinstallationen die Mängel innert der von dem Gemeinderat festgelegten Frist auf eigene Kosten beheben zu lassen. Unterlässt er dies, kann die Gemeinde die Mängel auf seine Kosten beheben lassen.

Art. 42 Kontrollrecht

Die zuständigen Organe der Gemeinde sind befugt, alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Angaben und Unterlagen zu verlangen. Für die Kontrolle der Hausinstallationen und zur Abnahme des Zählerstandes ist ihnen zu angemessener Zeit und bei Störungen jederzeit Zutritt zu den entsprechenden Räumlichkeiten zu gewähren.

Die Wasserbezüger sind verpflichtet, bei den Kontrollarbeiten mitzuwirken und diese zu erleichtern.

Art. 43 Nutzung von Brauch- und Regenwasser

Die Nutzung von Brauch- und oder Regenwasser von privaten Anlagen für Toilettenspülungen oder zur Verwendung im Garten bedingt ein von der Trinkwasserversorgung getrenntes Leitungsnetz. Eine direkte Verbindung zwischen den beiden Leitungsnetzen ist nicht gestattet.

Entnahmestellen von Brauch- und Regenwasser sind immer zu beschriften.

IV. FINANZIERUNG

Art. 44 Mittel

Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Betrieb, Unterhalt, Erneuerung, Verzinsung und Abschreibung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen werden gedeckt durch Anschluss- und Betriebsgebühren, Baubeiträge der Grundeigentümer, allfällige Bundes- und Kantonsbeiträge, Beiträge der Nidwaldner Sachversicherung (NSV) sowie Beiträge der Politischen Gemeinde.

Art. 45 Grundlagen

Die Rechnung der Wasserversorgung wird als Spezialfinanzierung geführt. Sie ist verursachergerecht und kostendeckend auszugestalten.

Der Gemeinderat erlässt für den Vollzug eine separate Gebührenverordnung.

Die Gemeinde erhebt von den Grundeigentümern bzw. Wasserbezüger:

1. Anschlussgebühren
2. Betriebsgebühren
3. Jährliche Grundgebühr
4. Jährliche Zählermiete

Die Gebühren müssen langfristig die Aufwendungen der Wasserversorgung decken.

Art. 46 Gebührenanpassung

Die Gebühren sind in Gebührenverordnung im Anhang geregelt.

Der Gemeinderat ist ermächtigt und beauftragt, die Gebühren periodisch zu überprüfen und anzupassen.

Die Gebührenanpassungen durch den Gemeinderat unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 47 Anschlussgebühren Grundsätze

Mit der Anschlussgebühr wird der grösste Teil der Kosten für Erstellung und Erweiterung der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen abgedeckt.

Die Anschlussgebühr wird mit der Erteilung der Anschluss- bzw. Baubewilligung festgesetzt.

Werden Anlagen entfernt, für die eine Anschlussgebühr entrichtet wurde, besteht kein Rückerstattungsanspruch.

Art. 48 Sonderfälle

In Sonderfällen und bei ausserordentlichen Verhältnissen kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren angemessen erhöhen oder herabsetzen.

Art. 49 Betriebsgebühren, Grundsätze

Die jährliche Betriebsgebühr und die Grundtaxe dienen zur Deckung der langfristigen Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungs-Anlagen sowie der Kosten für Wasserbezüge von anderen Gemeinden.

Die Betriebsgebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr pro m³ bezogenes Frischwasser.

Grundlage für die Bemessung der Mengengebühr ist der Frischwasserverbrauch des abgelaufenen Jahres.

Art. 50 Zählermiete

Die Anschaffungs-, Ersatz und Unterhaltskosten der installierten Wasserzähler werden den Wasserbezugern in Form der jährlichen Zählermiete belastet.

Art. 51 Wasserbezugsgebühr bei Veranstaltungen

Die Wasserabgabe für Veranstaltungen ab Hydrant ist bewilligungs- und gebührenpflichtig.

Die Verrechnung der Wasserabgabe erfolgt in der Regel pauschal.

In Ausnahmefällen kann der Wasserbezug über Wasserzähler verrechnet werden. Die Montage- und Unterhaltskosten der Wasserzähler trägt der Wasserbezüger.

Art. 52 Bauwassergebühr

Die Bauwassergebühr ist die einmalige Abgabe für Wasserbezüge zu Bauzwecken aller Art.

Die Höhe der Baugebühr wird in der Gebührenverordnung festgelegt.

Art. 53 Baukostenbeiträge

An den Bau von Hauptleitungen (Groberschliessungen) und Versorgungsleitungen (Feinerschliessungen) können zusätzlich zur Anschlussgebühr von den Eigentümern anzuschliessender oder dem Brandschutz zu unterstellender Liegenschaften Baukostenbeiträge in folgenden Fällen erhoben werden:

1. bei der Erschliessung von Bauland;
2. bei der Erschliessung einzelner Objekte, wenn dadurch die Hausanschlussleitung verkürzt wird;
3. an bestehende Leitungen, wenn diese im Hinblick auf die künftige Entwicklung grösser dimensioniert worden sind;
4. soweit die Objekte besondere Anforderungen an die Löschwasserversorgung stellen;
5. wenn die Objekte in der Landwirtschaftszone gemäss Zonenplan der Gemeinde erstellt werden.

Bei der Berechnung des Baukostenbeitrages sind die Wirtschaftlichkeit der Anlagen für die Versorgung sowie die daraus entstehenden Vorteile für die beitragspflichtigen Liegenschaftseigentümer angemessen zu berücksichtigen.

Die Baukostenbeiträge dürfen maximal 100% der Gesamtkosten der neu erstellten Anlagen betragen.

Art. 54 Verwaltungsgebühren

Für die behördlichen Aufwendungen in Anwendung dieses Reglements, wie Prüfung der Gesuche, Bezug von Fachleuten, Erteilung von Anschlussbewilligungen, Kontrolle und Abnahme der Anlagen und administrative Arbeiten erhebt der Gemeinderat Bewilligungs- und Kontrollgebühren gemäss kantonaler Gebührengesetzgebung.

Die Gemeinde hat zudem Anspruch auf Ersatz der Auslagen.

Art. 55 Zahlungspflicht

Zahlungspflichtig für Anschlussgebühr, Baubeiträge und Verwaltungsgebühren sind die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung. Zahlungspflichtig für die Betriebsgebühren sind die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer im Zeitpunkt der Rechnungsstellung.

Bei einer Handänderung haftet der Rechtsnachfolger solidarisch im Umfang des gesetzlichen Pfandrechts für die vom Zahlungspflichtigen noch nicht bezahlten Gebühren und Beiträge.

Art. 56 Gesetzliches Pfandrecht

Für Forderungen aus dem Wasseranschluss besteht gemäss Art. 117 EGzZGB an den betreffenden Grundstücken ein den übrigen Pfandrechten im Rang vorgehendes, gesetzliches Pfandrecht ohne Eintrag im Grundbuch, und zwar für die Dauer von zwei Jahren.

Art. 57 Fälligkeiten

Die Fälligkeit zur Zahlung der Anschlussgebühr entsteht bei Baubeginn. Der Gemeinderat hat das Recht, bei Erteilung der Baubewilligung Vorschüsse im Umfang von 80 Prozent der Anschlussgebühr oder eine Sicherstellung der Anschlussgebühr zu verlangen.

Die Fälligkeit zur Zahlung der Betriebsgebühr entsteht mit der Rechnungsstellung.

Alle Gebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung fällig. Nach Ablauf der Zahlungsfrist kann ein Verzugszins von 5% verrechnet werden.

Art. 58 Mehrwertsteuer

Sämtliche Gebühren und Kosten in diesem Reglement und der vom Gemeinderat zu erlassenden Gebührenverordnung verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer.

V. VERWALTUNG

Art. 59 Brunnenmeister

Für die Aufsicht und Wartung der Anlagen der Wasserversorgung ist der Brunnenmeister verantwortlich. Er wird vom Gemeinderat gewählt. Die Aufgaben des Brunnenmeisters sind in einem Pflichtenheft festgelegt.

Art. 60 Installationskonzession

Wer öffentliche Wasserversorgungs-Anlagen und Hausanschlussleitungen bis zum Wasserzähler erstellen, erweitern, verändern, unterhalten oder reparieren will, bedarf einer Konzession des Gemeinderates.

Hausinstallationen nach dem Wasserzähler können auch von Unternehmern ohne Konzession erstellt und unterhalten werden.

Konzessionen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Voraussetzung für die Erteilung einer Konzession ist der Nachweis einer ausreichenden beruflichen Qualifikation. Diese Anforderung erfüllt, wer über einen eidgenössischen Fähigkeitsausweis als diplomierter Haustechnikinstallateur Sanitär oder über eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

Eine Konzession wird nur an natürliche Personen abgegeben. Der Konzessionsnehmer hat eine fach- und termingerechte Ausführung der Installationen zu gewährleisten. Ist die Gesuchstellerin eine juristische Person wird die Konzession der verantwortlichen Person erteilt, welche die vorstehenden Qualifikationen erfüllen und im Gesuch ausdrücklich angegeben werden muss.

Die Konzessionäre haben einen Reparatur- und Pikettdienst sicherzustellen.

Der Gemeinderat kann den Entzug der Konzession jederzeit aus wichtigen Gründen verfügen, insbesondere wenn die Firma oder ihr Personal gegen Vorschriften und Weisungen der Gemeinde handeln oder Arbeiten nicht berechtigten Dritten übergibt oder wenn von unberechtigten Drittpersonen ausgeführte Arbeiten unter ihrem Namen gemeldet werden.

Der Gemeinderat kann für die Erteilung von Konzessionen sowie für die Ausführung der Installationen ergänzende Vorschriften erlassen.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 61 Unberechtigter Wasserbezug

Wer unberechtigt Wasser bezieht, wird gegenüber der Gemeinde ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 62 Rechtsmittel

Gegen Entscheide des Gemeinderates kann binnen 20 Tagen seit Zustellung an den Regierungsrat Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet einzureichen.

Art. 63 Strafbestimmungen

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Reglements oder die gestützt darauf erlassenen Einzelverfügungen werden mit Busse bestraft. In besonders schweren Fällen und bei Rückfall kann auf Haft oder Busse erkannt werden. Beide Strafen können miteinander verbunden werden.

Art. 64 Übergangsbestimmungen

Der Gemeinderat bestimmt, wie weit und innert welcher Frist bestehende Anlagen den Bestimmungen dieses Reglements anzupassen sind.

Art. 65 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach der Annahme durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Hängige Verfahren werden nach neuem Recht beurteilt.

Ennetmoos, 27. August 2010

IM NAMEN DER STIMMBÜRGER

Gemeindepräsident
Peter Scheuber

Gemeindeschreiber
Klaus Hess

Genehmigt durch den Regierungsrat:

Gebührenverordnung zur Wasserversorgung

Anhang zum Wasserversorgungsreglement

vom 27. August 2010

Die Gemeindeversammlung,

gestützt auf Art. 14 und 34 Abs. 2 des Gemeindegesetzes, in Ausführung von Art. 46 Abs. 1 des Wasserversorgungs- Reglements,

b e s c h l i e s s t :

Art. 1 Zweck

Mit diesem Reglement regelt die Gemeinde die Höhe der Gebühren im Zusammenhang mit der Wasserversorgung gemäss Art. 44 ff. des Wasserversorgungs-Reglements.

Art. 2 Grundsätze

Die Finanzierung der Wasserversorgung soll langfristig durch Gebühren und Beiträge sichergestellt werden. Die Finanzierung umfasst den Bau, den Betrieb und den Unterhalt der Anlagen sowie die Verzinsung, die Abschreibungen, aber auch die zukünftigen Investitionen und die dadurch notwendigen Rückstellungen. Die Gebühren sind periodisch zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Art. 3 Anschlussgebühren

Die Anschlussgebühren werden wie folgt berechnet:

1. Bei Neubauten wird eine Anschlussgebühr von **2.25%** von der Sachversicherungssumme der NSV entrichtet.
2. Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten (inkl. Renovations- und Sanierungsarbeiten), welche eine Erhöhung der Sachversicherungssumme auslösen bewirken ein Nachbezug der Anschlussgebühren. Die Anschlussgebühr von **2.25%** berechnet sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Sachversicherungssumme vor und nach der Ausführung der den Nachbezug auslösenden baulichen Veränderungen. Vom Differenzbetrag der Sachversicherungssumme können Fr. 50'000.- als Freibetrag in Abzug gebracht werden.
3. Neubauten anstelle von Altbauten bewirken den Nachbezug der Anschlussgebühr. Die Anschlussgebühr von **2.25%** berechnet sich aus dem Differenzbetrag zwischen der Sachversicherungssumme der Altbaute zum Zeitpunkt des Abbruchs und der Neubaute.

Als massgebende Sachversicherungssumme gilt der amtlich geschätzte Versicherungswert (Neuwert) der NSV.

Art. 4 Betriebsgebühr

Die Betriebsgebühr setzt sich im Sinne von Art. 45 des Wasserversorgungs-Reglements aus einer Grundgebühr und einer Betriebsgebühr zusammen. Die Betriebsgebühr wird aufgrund der bezogenen Wassermenge erhoben.

Sie beträgt: **Fr. 0.65 pro m³**

Art. 5 Grundgebühr

Pro Rechnung wird zusätzlich zur Betriebsgebühr eine jährliche Grundgebühr von **Fr. 75.-** erhoben.

Art. 6 Zählermiete

Die Zählermiete der installierten Wasserzähler beträgt jährlich **Fr. 30.-**.

Art. 7 Wasserbezugsgebühr bei Veranstaltungen

Die Wasserbezugsgebühr ab Hydrant beträgt pauschal **Fr. 100.-**.

Art. 8 Bauwassergebühr

Gemäss Art. 52 wird für Wasserbezüge zu Bauzwecken aller Art eine Bauwassergebühr erhoben. Die Bauwassergebühr beträgt **1 Promille** der Bausumme, mindestens aber **Fr. 100.-**.

Art. 9 Anpassung des Reglements

Dieses Reglement und seine Anpassungen unterstehen dem fakultativen Referendum.

Art. 10 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft, unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat.

Sämtliche widersprechenden Erlasse sind auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens aufgehoben.

Ennetmoos, 27. August 2010

IM NAMEN DER STIMMBÜRGER

Gemeindepräsident
Peter Scheuber

Gemeindeschreiber
Klaus Hess

Genehmigt durch den Regierungsrat:

Ausgangslage:

Das Einzugsgebiet des Rübi- und Melbachs (Gemeinden Ennetmoos und Kerns) umfasst rund 17.8 km². Die Bäche wurden entsprechend ihren generellen Projekten von 1988 etappenweise verbaut. Das für die Verbauung erforderliche Material konnte in der Regel vor Ort gewonnen werden. Die Qualität der Steine des Bergsturzmaterials im Gebiet Chappelwald ist dazu geeignet. Derzeit stehen weitere Bachausbauten in der Projektierungsphase.

Aufgrund der geologischen Situation im Gebiet werden bei Hochwasserabflüssen je nach Ereignis grössere Mengen von Geschiebe sowie siltig-tonigem Feinmaterial mobilisiert und im Schlammsammler St. Jakob zurückgehalten. Im Durchschnitt der Jahre fallen im Sammler St. Jakob 4'000-6'000 m³ Material an. Dieses Material verhält sich wie eine Flüssigkeit und der LKW-Transport des Geschiebes auf einer öffentlichen Strasse ist in einem solchen Zustand nicht verantwortbar. Dies verunmöglicht den Transport des Materials in die Kiesgrube Ännerberg, was zudem auch enorme Kosten verursachen würde.

Die alte Ablagerungsstelle im Chappelwald ist seit 2009 aufgefüllt und so steht den Gemeinden keine Ablagerungsstelle mehr zu Verfügung. Mit dem Betrieb der Ablagerungsstelle können die Gemeinden auch in Zukunft das Material aus dem Sammler in der Nähe seines Anfalls verwerten, sowie gleichzeitig Steinmaterial für die anstehenden Bachverbauungen gewinnen.

Verfahren und Bewilligungen:

Die Uertekorporation Ennetmoos ist Bauherr und betreibt die Ablagerungsstelle.

Die Rodungsbewilligung für die Ablagerungsstelle nach Art. 5 Abs. 2 Bundesgesetz über den Wald und die Begutachtungen in raumplanerischer, umwelt- und gewässerschutzrechtlicher Hinsicht liegen vor. Die Baubewilligung durch die Gemeinde wurde erteilt.

Die Uertekorporation Ennetmoos hat bereits in diesem Frühjahr die benötigte Fläche Wald gerodet und vier Unternehmen für die Submission der Tiefbau-Arbeiten eingeladen. Der Zuschlag hat der einheimische Betrieb TOBE Baggerunternehmung (Th. Christen) erhalten.

Vorbereitungsarbeiten:

Nach erfolgter Rodung wurde das Areal mit einer provisorischen Zufahrtstrasse (Baupiste) von der Kantonsstrasse her erschlossen. Mit dieser Massnahme kann die Rübibachstrasse vom Baustellenverkehr entlastet werden.

Die Ablagerungsstelle wird in 4-5 Kompartimente unterteilt. Um bei einem Hochwasserereignis (Sommergewitter) bereits Deponievolumen zu erhalten, wurden die Bauarbeiten bereits vorangetrieben. Wie erhofft konnten für die künftigen Bachverbauungen bereits eine stattliche Anzahl 1.5 – 2.5 Tonnen schwere Steine gewonnen werden. Diese Steine werden am Rübibach im Bereiche Nügrüt und Chatzebuggel zwischengelagert. Insgesamt werden für die Bachverbauungen im Bereich Rübibach rund 4'500 Tonnen Steine benötigt.

Betriebsdauer:

Das nutzbare Auffüllvolumen für das Material aus dem Geschiebesammler beträgt ca. 70'000 m³. Ausgehend von einem durchschnittlichen jährlichen Anfall von Sammlermaterial von 4'000-6'000 m³ kann im Chappelwald Nord während rund 10-15 Jahren Material eingebaut werden. Anschliessend wird die Anlage wieder rekultiviert.

Vereinbarung:

Die vorliegende Vereinbarung zwischen der Uertekorporation Ennetmoos als Grundstückbesitzer und Bauherr und den Gemeinden Kerns und Ennetmoos regelt den Betrieb und die Kosten für die Ablagerungsstelle Chappelwald Nord.

Die Gemeinde Kerns beteiligt sich anteilmässig an den Kosten.

Für das Einbringen des Schlamms in die Ablagerungsstelle und die Entnahme der Wührsteine für die Bachverbauungen wird ein Bruttokredit von CHF 1'100'000.- inkl. MWSt. benötigt.

Vereinbarung

zwischen der

Politischen Gemeinde Ennetmoos, 6372 Ennetmoos

(nachfolgend Gemeinde Ennetmoos genannt)

und der

Einwohnergemeinde Kerns, 6064 Kerns

(nachfolgend Gemeinde Kerns genannt)

und der

Ürtekorporation Ennetmoos, 6372 Ennetmoos (Parz. 1)

(nachfolgend Ürtekorporation genannt)

1. Die Ürtekorporation Ennetmoos betreibt die Ablagerungsstelle Chappelwald auf der Parzelle Nr. 1, Chappelwald, Ennetmoos
2. Die Kosten für das Projekt der AM-Plan, Emil Amacher, Buochs, werden durch die Gemeinden Ennetmoos und Kerns übernommen.
3. Die Ürtekorporation verpflichtet sich, die Bedingungen und Auflagen der Baubewilligung vom 30.11.2009 einzuhalten. Insbesondere darf auf dem Areal nur Geschiebematerial aus dem Mel- und Rübibach gelagert werden. Es ist sicherzustellen, dass kein fremdes Material abgelagert wird und keine „wilde Deponie“ entsteht.
4. Die Ürtekorporation vergibt die Aushubarbeiten sowie die Arbeiten für die Aufbereitung der vorhandenen Wuhrsteine in eigener Regie. Sie trägt hierfür und für sämtliche nicht in dieser Vereinbarung aufgelisteten Arbeiten die Kosten.
5. Die beim Vorbereiten der Ablagerungsstelle zum Vorschein kommenden Wuhrsteine werden im Auftrag der Ürtekorporation aufbereitet. Die Ürtekorporation stellt die Wuhrsteine exklusiv der Gemeinde Ennetmoos für die Verbauungsprojekte Mel- und Rübibach zu folgenden Preisen per Tonne zur Verfügung:

a) Steine aufbereiten auf eine Grösse von 1 - 2.5 Tonnen inkl. Nebenarbeiten	Fr. 34.00
b) Steintransport von Abbaustelle nach Chatzenbuggel inkl. aufstocken	Fr. 4.10
c) Steintransport von Abbaustelle nach Verzweigung Nügrüt inkl. aufstocken	Fr. 4.00
d) Strassenunterhaltskosten von Chappelwald nach Chatzenbuggel	Fr. 1.00
e) Vergütung für Ürtekorporation	Fr. 7.00

Die Einwohnergemeinde Kerns stellt die Steine für ihren Anteil an den Kosten auf ihre eigene Rechnung und ihr eigenes Risiko zur Verfügung. Die diesbezüglichen Kosten für die Steine und den Transport nach Chatzenbuggel resp. Nügrüt werden alleine von der Gemeinde Kerns getragen.

6. Die Vergütung für die Ürtekorporation Ziff. 5 Bst. e) muss erst entrichtet werden, wenn ein Verbauungsprojekt und ein bewilligter Baukredit vorliegt. Die Gemeinde Ennetmoos verpflichtet sich im übrigen, die Rechnungen der Ürtekorporation innert 30 Tagen zu bezahlen. Die Bewilligung der Kredite durch die zuständige Instanz wird vorbehalten.

7. Die Wührsteine befinden sich bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Ürtekorporation. Sollten mehr Wührsteine zum Vorschein kommen als für die Bachverbauungen Mel- und Rübi- bach benötigt werden, dürfen die Wührsteine mit Zustimmung der Gemeinde Ennetmoos verkauft werden. Bereits geleistete Zahlungen der Gemeinde Ennetmoos sind zurück zu erstatten.
8. Für das Einbringen von Schlamm in die Ablagerungsstelle bezahlen die Gemeinden Kerns und Ennetmoos der Ürtekorporation einen Betrag von Fr. 11.00 per m³. Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

a) Einbau Schlamm in Ablagerungsstelle inkl. Nebenarbeiten*	Fr. 7.00
b) Strassenunterhaltskosten entstehend aus Schlammtransport	Fr. 1.00
c) Deponiegebühr z. G. Ürtekorporation	Fr. 3.00

* Die Nebenkosten umfassen: Böschungen und Zufahrtspiste planieren, mit zwischengelagerten Wurzelstöcken und Walderde Deponieoberfläche gestalten.
9. Die jeweiligen Preise verstehen sich exklusiv der Mehrwertsteuer.
10. Die Rechnungsstellung von der Ürtekorporation erfolgt an die Gemeinde Ennetmoos, welcher ihrerseits für die anteilmässige Verrechnung an die Gemeinde Kerns zuständig ist.
11. Diese Vereinbarung ist auf die Rechtsnachfolger der Beteiligten zu übertragen.
12. Diese Vereinbarung tritt mit der gegenseitigen Unterzeichnung sofort in Kraft und gilt für die Dauer von sechs Jahren. Sie kann von den Vertragsparteien jeweils auf den 31. Oktober, erstmals auf den 31. Oktober 2016 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Monaten schriftlich gekündigt werden. Ansonsten wird die Vereinbarung automatisch um jeweils ein Jahr verlängert.
13. Unterschriften:

Ort/ Datum:

Ort/ Datum: Ennetmoos, 05.07.2010

Eigentümer:

Gemeinden

Im Namen der Ürtekorporation Ennetmoos:

Gemeinderat Ennetmoos:

.....

Peter Scheuber

Klaus Hess

Einwohnergemeinderat Kerns

Arnold Wagner

Roland Bösch